

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen Trachtenverein Alt Rosenheim e. V.
- 2) Zur Erlangung der Rechtsfähigkeit ist er im Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim eingetragen. Sitz und Erfüllungsort, sowie Gerichtsstand ist Rosenheim.
- 3) Das Geschäftsjahr ist vom 01.10. bis zum 30.09. des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

Förderung der Heimatpflege, insbesondere der Erhaltung und Verbreitung der:

- bodenständigen Trachten
- Volkstänze, Figurentänze und Schuhplattler
- Volksmusik und des Volksliedes
- Mundart
- bodenständigen Sitten und des Brauchtums
- Jugendarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die vorgenannten Zwecke verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Rückgewährungsanspruch auf bezahlte Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen besteht nicht.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern (Ehrenmitglied, Ehrenvorstand und Ehrenvorplattler), das sind Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder über den üblichen Rahmen hinaus große Leistungen und Opfer brachten.
Näheres regelt die Vereinsordnung.
 - c) Vereinsjugend, das sind Kinder und Jugendliche bis 17 Jahre.
Sie werden mit Vollendung des 17. Lebensjahres als Vollmitglieder übernommen.
- 2) Näheres über den Beginn und die Beendigung der Mitgliedschaft, das Aufnahmeverfahren, den Mitgliedsbeitrag regelt die Vereinsordnung.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, Wünsche zu äußern, sowie ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.

§ 5 Tracht

- 1) Die männlichen Vereinsmitglieder tragen die Miesbacher Tracht, die weiblichen die erneuerte Inntaler Tracht.
- 2) Einzelheiten der Tracht, deren Abwandlung zu besonderen Anlässen und der Jugendtracht regelt die Vereinsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Ausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung entscheidet in ordnungsgemäß einberufenen Jahreshauptversammlungen, bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Sie beschließt in einfacher Mehrheit bei offener Abstimmung durch Handzeichen. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Abstimmung beschließen.
- 2) Für Wahlen ist ein Wahlausschuss aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Näheres regelt die Wahlordnung.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist unbeschadet der Zuständigkeit des Vorstandes für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für:
 - die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des Ausschusses, sowie der Revisoren;
 - die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
 - die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses;
 - die Bestellung von 3 Revisoren die nicht dem Ausschuss angehören;
 - die Entscheidung über alle gestellten Anträge und Wünsche;
 - die Festsetzung der Beiträge;
 - die Änderung der Satzung (§ 33 BGB);
 - die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB);
 - die Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Protokolle sind von Schriftführer abzufassen und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen
- 4) Jahreshauptversammlung:

Sie hat alljährlich im November, nach Möglichkeit am Seelensamstag, stattzufinden und ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der örtlichen Tagespresse (ÖVB). Die erste Einladung mit Hinweis auf stattfindende Neuwahlen hat 14 Tage vorher zu erfolgen. Alle 3 Jahre sind Neuwahlen in geheimer Wahl durchzuführen. Bei diesen sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 17. Lebensjahr vollendet haben. Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn diese der Vorstandschaft mindestens 14 Tage vorher schriftlich vorgelegen sind.

- 5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden jederzeit aus wichtigen Gründen einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn sie von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen beantragt wird.

§ 8 Vorstand (Vereinsleitung)

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - 1. Vorsitzender (1. Vorstand)
 - 2. Vorsitzender (2. Vorstand)
 - 1. Schriftführer
 - 1. Kassier
- 2) Der Verein wird durch den Vorstand geleitet.
- 3) Der 1. und 2. Vorsitzende sind Vertreter gemäß § 26 BGB. Beide sind einzelvertretungsberechtigt. Ihnen obliegt gemäß § 27 BGB die Geschäftsführung, sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
- 4) Der Vorstand entscheidet bei Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 5) Ein Vereinsmitglied kann nur ein Vorstandsamt bekleiden.

§ 9 Ausschuss

- 1) Der Ausschuss besteht aus folgenden volljährigen und geschäftsfähigen Mitgliedern:
 - Vorstand (1. und 2. Vorsitzende, 1. Schriftführer, 1. Kassier)
 - 1. Vorplattler
 - 1. Jugendleiter
 - 1. Volkstanzwart
 - 1. Musikwart
 - 1. Inventarist
 - 1. Fährnich
 - 1. Tracht- und Brauchtumswart
 - 1. Dirndlvertreterin

2) Der erweiterte Ausschuss besteht aus dem vorgenannten Ausschuss und folgenden Mitgliedern:

- 2. Schriftführer
- 2. Vorplattler
- 2. Volkstanzwart
- 2. Inventarist
- 2. Tracht- und Brauchtumswart
- bis zu 3 Beisitzer
- Ehrenmitglieder, soweit sie nicht ausdrücklich darauf verzichten.
- 2. Kassier
- 2. Jugendleiter
- 2. Musikwart
- 2. Fähnrich
- 2. Dirndlvertreterin

3) Ein Vereinsmitglied kann maximal zwei Ehrenämter bekleiden.

4) Der 1. Vorsitzende kann jederzeit weitere Vereinsmitglieder als Berater zum Ausschuss beiziehen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Vorstands- und Ausschussmitglieder

1) Alle Mitglieder, die ein Amt als Stellvertreter bekleiden, haben den jeweiligen Ersten zu unterstützen und im Verhinderungsfall mit allen Rechten und Pflichten dessen Aufgaben und Geschäfte zu übernehmen.

2) Beim Ausscheiden eines Vorstands- oder Ausschussmitgliedes während der Amtszeit übernimmt diese Position bis zur nächsten Hauptversammlung der jeweilige Stellvertreter.

3) Alle Ämter werden grundsätzlich unentgeltlich verwaltet. Entstandene Auslagen können entsprechend der Vereinsordnung vergütet werden. Für Vorstandsmitglieder können Tätigkeitsvergütungen nach § 3 Nr. 26 a bis zur steuerfreien Höchstgrenze beschlossen werden. Voraussetzung dafür ist für jedes Jahr ein neuer und einstimmiger Vorstandsbeschluss.

4) Eine Arbeitsteilung zwischen dem 1. und 2. Vertreter (Stellvertreter) ist jederzeit möglich.

5) Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.

§ 11 Vereinsordnung

- 1) Die Vereinsordnung regelt vereinsinterne Angelegenheiten und Abläufe, die:
 - in der Vereinssatzung nicht festgelegt sind,
 - lt. Vereinssatzung noch näher zu bestimmen sind.
- 2) Der Vorstand hat in Verbindung mit dem Ausschuss die Vereinsordnung zu erstellen und durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder mit 2/3 Mehrheit des Ausschusses in Kraft zu setzen.
- 3) Die Vereinsordnung ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Widersprechen mehr als 10 % der Mitglieder schriftlich dieser Vereinsordnung, so ist sie bis zur Genehmigung durch eine Mitgliederversammlung auszusetzen.
- 4) Änderungen der Vereinsordnung bedürfen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses oder einer 2/3 Mehrheit im Ausschuss.

§ 12 Wahlordnung

Die Durchführung von Wahlen regelt die Wahlordnung.

Für die Inkraftsetzung und Änderung der Wahlordnung gilt § 11 entsprechend.

§ 13 Auflösung des Vereins oder Wegfall der Gemeinnützigkeit

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn weniger als sieben Mitglieder vorhanden sind.
- 2) Das Inventar ist dem Bayerischen Inngautrachtenverband, das restliche Vermögen der Stadt Rosenheim für einen gemeinnützigen Zweck auf kulturellem oder karitativem Gebiet zuzuführen.
- 3) Fahnen mit Zubehör werden der Obhut des städtischen Museums übergeben.
- 4) Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit sind abweichend zu Punkt 1 bis 3 das Vermögen dem Bayerischen Inngautrachtenverband zuzuführen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.11.2016 in Kraft. Sie wurde durch ordnungsgemäßen Beschluss in der Jahreshauptversammlung am 04.11.2016 angenommen. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.

Rosenheim, 04.11.2016

gez. Richard Teichner

1. Vorsitzender

gez. Stefan Ertl

2. Vorsitzender

gez. Christine Ertl

1. Schriftführerin

gez. Franz Stadler

1. Kassier